

Stadtverwaltung Cottbus · Postfach 101235 · 03012 Cottbus

Herr Bodo Gabriel



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

Betreff: Ihre Anfrage vom 17. September 2018

Datum
22.11.2018

Sehr geehrter Herr Gabriel,

auf Ihre Frage vom 17. September 2018, ob alle gefassten Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung auf Grund des Urteils des Verwaltungsgerichtes Cottbus vom 24. August 2018 ungültig sind, kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Geschäftsbereich/Fachbereich
GB I

Alle gefassten Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Cottbus sind gültig. Dies ergibt sich aus § 58 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG):

Zeichen Ihres Schreibens

Ansprechpartner/-in
Herr Dr. Niggemann

Zimmer
123

Mein Zeichen
Ng

Telefon
0355 612 2005

Fax
0355 612132101

E-Mail
hauptverwaltung@cottbus.de

„Beschlüsse der Vertretung, die vor der Bestandskraft einer Entscheidung über die Ungültigkeit der Wahl gefasst worden sind, werden in ihrer Rechtswirksamkeit durch die Ungültigkeitserklärung nicht berührt.“

Mit freundlichen Grüßen

i. V. Dr. Markus Niggemann

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße

IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

www.cottbus.de